



Bebauungsplan der Stadt Schongau für das Wohngebiet "Forchet IV"
 6. Änderung
 Das Gebiet umfaßt das Grundstück der Gemarkung Schongau mit folgender Flurstücksnummer: 1860/45

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan "Forchet IV" in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.03.1998 wird geändert.

§ 2

Auf dem Grundstück Fl.Nr.1860/45 wird an der südlichen Grundstücksgrenze eine Fläche zur Errichtung einer Grenzgarage festgesetzt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- A Festsetzung durch Planzeichen
- B Hinweise
- C Verfahrensvermerke

- A Festsetzung durch Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Baugrenze (blau)
 - Baulinie (rot)
 - ==== verbindliche Maße in Metern
 - ←→ Firstrichtung zwingend
 - ↕ variable Firstrichtung
 - GA Fläche für Garagen

- B Hinweise
 - zu errichtende Gebäude
 - bestehende Gebäude

- C Verfahrensvermerke
- 6. Änderung des Bebauungsplanes "Forchet IV" AZ: 610-5-39.6
- 1. Aufstellungsbeschluß vom 04.08.1998
- 2. Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.08.1998
- 3. Satzungsbeschluß vom 15.09.1998
- 4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") am 07.10.1998 An diesem Tag wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich (§ 10 Baugesetzbuch).

Anfechtungsfristen:
 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

Schongau, den 13. OKT. 1998
 Für die Planung und die zeichnerische Darstellung
 Schongau, den 13. OKT. 1998

Dr. Friedrich Zeller
 1. Bürgermeister

Dietmar Hörner
 Stadtbaumeister

